

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/4641

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes

A. Problem

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erhebt nach § 10 Abs. 3 und 4 des Absatzfondsgesetzes die Beiträge des Absatzfonds und nach § 10 Abs. 2 Holzabsatzfondsgesetz die Abgaben für den Holzabsatzfonds für die beiden Einrichtungen. Hierdurch entstehen der Bundesanstalt Kosten. Das Gebot einer aufgabenbezogenen Verteilung der Ausgabenlast gibt daher Veranlassung, die beiden Gesetze mit dem Ziel zu ändern, dem Absatzfonds und dem Holzabsatzfonds eine Erstattung der entsprechenden Personal- und Sachkosten zu Gunsten der BLE aufzuerlegen.

Zudem besteht im bisherigen Absatzfondsgesetz eine personelle Verzahnung des Verwaltungsrats des Absatzfonds mit dem Aufsichtsorgan der Durchführungseinrichtung zur Absatzförderung, der Centralen Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH (CMA). Diese soll aufgehoben werden, um Interessenkollisionen auszuschließen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und einstimmige Annahme einer Entschließung

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltskosten ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Das Erstattungsverfahren führt beim Absatzfonds und beim Holzabsatzfonds sowie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu einem geringfügig erhöhten Vollzugsaufwand.

Die Kostentragung durch den Absatzfonds und den Holzabsatzfonds, die bei beiden Anstalten aus dem jeweiligen Abgabenaufkommen zu bestreiten ist, führt zu einer entsprechenden Verringerung der aus dem Bundeshaushalt zu deckenden Verwaltungsausgaben der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die der Bundesanstalt zu erstattenden Kosten der Erhebung der Beiträge und Abgaben betragen rd. 2,6 Mio. Euro jährlich (davon rd. 1,9 Mio. Euro bezüglich des Absatz- und 0,7 Mio. Euro hinsichtlich des Holzabsatzfonds).

E. Sonstige Kosten

Es ist nicht zu erwarten, dass die vorgesehenen Regelungen Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben werden.

Zusätzliche Kosten der Wirtschaft entstehen nicht, da die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz und die Abgaben nach dem Holzabsatzfondsgesetz unverändert bleiben.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4641 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:

3. In § 5 Abs. 6 werden die Wörter „ersten fünf Monaten“ durch die Wörter „ersten acht Monaten“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 3 werden die Wörter „ersten drei Monaten“ durch die Wörter „ersten sieben Monaten“ ersetzt.

b) Die bisherige Nummer 3 wird die neue Nummer 5.

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2 Änderung des Holzabsatzfondsgesetzes

Das Holzabsatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3130), zuletzt geändert durch Artikel 146 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 Abs. 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, einen Betrag festzusetzen, bis zu dem die Abgabe im Kalenderjahr nicht erhoben wird, sowie das Verfahren zu regeln.“

2. § 14 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 14 Kostenerstattung

(1) Der Holzabsatzfonds hat der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die für die Erhebung der Abgaben nach § 10 Abs. 1 Satz 2 entstehenden tatsächlichen Personal- und Sachkosten für jedes Kalenderjahr (Erstattungsjahr), beginnend ab dem Jahr 2007, zu erstatten. Die Berechnung der Personal- und Sachkosten erfolgt nach den für das Erstattungsjahr geltenden allgemeinen Grundsätzen zur Berechnung von Personal- und Sachkosten des Bundes.

(2) Auf den Erstattungsanspruch nach Absatz 1 Satz 1 hat der Holzabsatzfonds für jedes Erstattungsjahr der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung eine Vorauszahlung in Höhe von 90 vom Hundert des Erstattungsbetrages des dem Erstattungsjahr vorausgegangenen Jahres in zwei gleich bleibenden Raten zum Ende eines Halbjahres zu leisten. Im Jahre 2007 beträgt die Vorauszahlung 637 000 Euro und ist in zwei gleich bleibenden Raten zum Ende eines Halbjahres zu leisten.

(3) Die nach Absatz 1 zu erstattenden Kosten und die nach Absatz 2 zu leistenden Vorauszahlungen werden durch Leistungsbescheid der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung festgesetzt.

(4) Im Übrigen finden auf die Erstattungsansprüche nach Absatz 1 und die nach Absatz 2 zu leistenden Vorauszahlungen die §§ 17 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung.“;

II. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag geht davon aus, dass bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung alle Maßnahmen umgesetzt werden, mit denen eine Vereinfachung des Beitragserhebungsverfahrens und eine Kostensenkung bei der Erhebung der Beiträge für den Absatzfonds und den Holzabsatzfonds erreicht werden kann.

Der Deutsche Bundestag fördert die Bundesregierung auf,

- die Arbeit der für die Beitragserhebung zuständigen Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) von unabhängiger Stelle evaluieren zu lassen,
- zu prüfen, ob mit einer Meldepflicht der beitragspflichtigen Unternehmen die Arbeit der BLE derart vereinfacht werden könnte, dass Kosten gesenkt bzw. die Einnahmen der Fonds gesteigert werden. Gegebenenfalls sind gesetzliche Änderungen einzuleiten.

Berlin, den 11. Mai 2005

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Ulrike Höfken
Stellv. Vorsitzende

Gustav Herzog
Berichtersteller

Bernhard Schulte-Drüggelte
Berichtersteller

Cornelia Behm
Berichterstatlerin

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Gustav Herzog, Bernhard Schulte-Drüggelte, Cornelia Behm, Dr. Christel Happach-Kasan

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 151. Sitzung am 20. Januar 2005 den Gesetzentwurf zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 806. Sitzung am 26. November 2004 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, zu der eine Gegenäußerung der Bundesregierung vorliegt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Gebot der aufgabenbezogenen Verteilung der Ausgabenlast Rechnung und ergänzt das Absatzfondsgesetz und das Holzabsatzfondsgesetz insoweit, als die jeweiligen Fonds zur Erstattung der Sach- und Personalkosten verpflichtet werden, die der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung entstehen, wenn sie nach § 10 Abs. 3 und 4 des Absatzfondsgesetzes die Beiträge des Absatzfonds und nach § 10 Abs. 2 Holzabsatzfondsgesetz die Abgaben für den Holzabsatzfonds erhebt.

Darüber hinaus wird die in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Absatzfondsgesetzes enthaltene Entsendung von Mitgliedern des Absatzfonds in den Aufsichtsrat der CMA aufgehoben und die Zusammensetzung und Größe des Verwaltungsrats des Absatzfonds in § 5 Abs. 1 Absatzfondsgesetz geändert. Die bisherige Regelung wurde in der Aufbauphase des Fonds geschaffen. Eine Aufrechterhaltung dieser Regelungen ist nicht mehr notwendig, da der Absatzfonds seine Aufgaben auch ohne personelle Verzahnung mit der Durchführungsebene erfüllen kann, zumal es durch die zeitgleiche Innehabung von Kontrollfunktionen aus Absatzfonds- und Durchführungsebene zu Interessenkollisionen kommen könnte.

III. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 26. Januar 2005 anberaten und einem Beschluss seiner 59. Sitzung vom 16. Februar 2005 entsprechend eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf am 23. Februar 2005 durchgeführt, zu der je ein Vertreter des Bundesrechnungshofes und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, der Sachverständige Prof. Dr. Thomas von Danwitz und Vertreter nachstehender Verbände/Institutionen eingeladen waren:

Verbände/Institutionen

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände
Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft

Deutscher Bauernverband

In seiner 70. Sitzung am 11. Mai 2005 hat der Ausschuss die Vorlage abschließend behandelt. In die Beratungen sind auch

die Ergebnisse der Anhörung vom 23. Februar 2005 eingeflossen.

Die Fraktion der CDU/CSU hat auf Ausschussdrucksache 15(10)676neu und die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben auf Ausschussdrucksache 15(10)678 Änderungsanträge zum Gesetzentwurf eingebracht.

Ebenfalls von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ein Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(10)679 eingebracht.

Die **Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärten, dass der Gesetzentwurf Klarheit bei der Besetzung des Verwaltungsrates des Absatzfonds schaffe. Ein gleichzeitiges Wahrnehmen der Kontrollfunktion im Absatzfonds und im Aufsichtsrat der CMA berge die Gefahr der Interessenkollision. Darauf habe auch der Bundesrechnungshof hingewiesen. Die Verschlankung des Verwaltungsratsgremiums auf 20 Mitglieder diene der Effizienz des Gremiums. Eine Präferenz für eine bestimmte Produktionsausrichtung dürfe aus der Verkleinerung des Gremiums jedoch nicht hergeleitet werden.

Weiter sei die Erstattung der Personal- und Sachkosten bei der Erhebung der Abgaben durch den Absatzfonds und den Holzabsatzfonds an die BLE nach dem Verursacherprinzip sinnvoll und diene zudem der Entlastung der staatlichen Ausgabentitel. Die Erstattung der Kosten für die Erhebung von Beiträgen durch die BLE solle für den Holzabsatzfonds jedoch erst 2007 erfolgen, damit sich der Holzabsatzfonds auf die veränderten Rahmenbedingungen vorbereiten könne. Durch die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung solle es zudem ermöglicht werden, die Bagatellgrenze anzuheben, auch um den Aufwand bei der Abgabenerhebung zu reduzieren.

Dem Ziel der möglichen Kostensenkung bei der Erhebung der Beiträge diene auch die Evaluation der Tätigkeit der BLE in diesem Bereich durch eine unabhängige Stelle sowie die Prüfung, ob durch eine Meldepflicht der beitragspflichtigen Unternehmen die Arbeit der BLE vereinfacht und die Einnahmen gesteigert werden könnten.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehe die rechtlichen Bedenken gegen die Einbeziehung des Bereichs der nachwachsenden Rohstoffe in den Aufgabenbereich des Gesetzes als noch nicht ausgeräumt an.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erkannte das Bemühen der Fraktion der SPD um einen Kompromiss ausdrücklich an, lehnte aber die Reduzierung der Zahl der Verwaltungsratsmitglieder im Absatzfonds ab. Die Vertretung der CMA durch drei Mitglieder im Aufsichtsratsgremium solle ersetzt werden durch zwei weitere Vertreter des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft und einem Vertreter aus dem Bereich Erzeugung nachwachsender Rohstoffe des Zentralausschusses. Hierdurch werde gleichzeitig den Empfehlungen des Rechnungshofes gefolgt und die Zahl der Vertreter der Beitragszahler konstant gehalten.

Im Übrigen seien schon 2002 auf Initiative der Regierung drei neue Mitglieder von Verbraucherzentrale Bundesver-

band, Tierschutz und Naturschutzring in den Aufsichtsrat des Absatzfonds aufgenommen worden, die das Verhältnis im Verwaltungsrat zuungunsten der Beitragszahler verändert hätten.

Durch die geplante Reduzierung des Verwaltungsrats um drei Mitglieder, wie es der Koalitionsentwurf vorsehe, würden die Einflussmöglichkeiten der Beitragszahler im Verwaltungsrat weiter verringert.

Die CDU/CSU-Fraktion begrüße es, dass die Erstattung für die Personal- und Sachkosten an die BLE durch den Holzabsatzfonds auf das Jahr 2007 verschoben werde. Ebenso werde die geplante Verordnungsermächtigung zur Anhebung der Bagatellgrenzen befürwortet.

Die **Fraktion der FDP** lehnte den Entwurf der Bundesregierung ab, weil durch die vorgesehene Reduzierung der Zahl der Verwaltungsratsmitglieder beim Absatzfonds die Seite der Beitragszahler geschwächt werde. Darin sehe sie ein Signal der Bevormundung der Beitragszahler.

Der Lösungsansatz der CDU/CSU werde begrüßt, weil dieser die Position der Beitragszahler erhalte und gleichzeitig auch die in der Anhörung diskutierte Stärkung durch einen Vertreter der Produzenten nachwachsender Rohstoffe berücksichtige.

Die FDP befürwortete es, dass die Kostenerstattung für die Erhebungsaufwendungen durch den Holzabsatzfonds auf das Jahr 2007 verschoben werde. Dies schaffe der Holzwirtschaft ausreichend Zeit, sich auf die neuen Kosten einzustellen. Im Übrigen werde der Versuch der SPD um einen Kompromiss positiv gewertet. Dem Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen werde die Fraktion der FDP zustimmen.

Die Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(10)678 wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(10)676neu wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat der Ausschuss die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(10)678 empfohlen.

Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(10)679 wurde einstimmig angenommen.

Berlin, den 11. Mai 2005

Gustav Herzog
Berichtersteller

Bernhard Schulte-Drüggelte
Berichtersteller

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4641 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

Zu Artikel 1

Zu Buchstabe a

Der Bundesrechnungshof hält es unter Hinweis darauf, dass die Durchführungseinrichtungen des Absatzfonds gehalten sind, ihre Jahresabschlüsse innerhalb der handelsrechtlichen Fristen, also bis zum 30. Juni eines Jahres aufzustellen, während der Absatzfonds nach geltender Rechtslage verpflichtet ist, bereits innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres einen Jahresabschluss vorzulegen, für erforderlich, die Fristen zur Vorlage der Jahresabschlüsse aufeinander abzustimmen. Mit der Verlängerung der Zeiträume zur Beschlussfassung des Verwaltungsrates des Absatzfonds über die Entlastung des Vorstandes bzw. zur Vorlage des Jahresabschlusses des Absatzfonds durch den Vorstand an den Verwaltungsrat wird dieser Prüfungsbemerkung des Bundesrechnungshofes Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Gegenwärtig werden keine Abgaben nach dem Holzabsatzfondsgesetz erhoben, sofern der vom Abgabepflichtigen geschuldete Betrag im Kalenderjahr 10 Euro nicht überschreitet. Die Bagatellgrenze soll aus Gründen der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei der Abgabenerhebung angehoben werden. Zu diesem Zweck wird dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft eine entsprechende Verordnungsermächtigung eingeräumt.

Zu Nummer 2

Mit Blick auf den Holzabsatzfonds ist bei der von ihm zu tragenden Kostenerstattung zu berücksichtigen, dass das Verfahren bei der Erhebung der Abgabe aufwändiger ist als das Erhebungsverfahren nach dem Absatzfondsgesetz, da der Veranlagung überwiegend kleinere Betriebe unterliegen. Aus diesem Grunde ist es angezeigt, die Kostenerstattungspflicht des Holzabsatzfonds erst ab dem Jahre 2007 eintreten zu lassen, um dem Fonds die Gelegenheit einzuräumen, sich auf die veränderten Rahmenbedingungen einzustellen.

Cornelia Behm
Berichterstellerin

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstellerin

